Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9262**

14. Wahlperiode 05. 06. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS
– Drucksache 14/9032 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

A. Problem

Bei den Partnerorganisationen der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ sind unabhängige und keinen Weisungen unterworfene Beschwerdestellen einzurichten. Das gilt auch bei Leistungen wegen Vermögensschäden. Die Kommission für Vermögensschäden ist inzwischen nach § 9 Abs. 6 Satz 2 EVZStiftG bei der Internationalen Organisation für Migration (IOM) an deren Sitz in Genf gebildet worden und hat ihre Tätigkeit aufgenommen.

Über die Beschwerdemöglichkeit bei Vermögensschäden war mit den Vereinigten Staaten von Amerika in Anlage A zu dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ unter Nummer 11 vereinbart worden: „Das Stiftungsgesetz wird vorschreiben, dass der Ausschuss vereinfachte Verfahren, darunter vereinfachte und beschleunigte interne Beschwerdeverfahren, schafft … .“

Die US-Regierung hält unter Berufung auf den Wortlaut von Nummer 11 der Anlage A zum deutsch-amerikanischen Regierungsabkommen („internes Beschwerdeverfahren“) eine gesonderte Beschwerdekommission für entbehrlich. Es genüge eine zweite Befassung der ersten Instanz. Die US-Regierung ist deshalb nicht bereit, einen Beisitzer für eine gesonderte Beschwerdekommission zu benennen. Diese Auffassung wird von der Vermögenskommission unter Berufung auf die geringen Kosten und die Beschleunigung des gesamten Verfahrens geteilt.

B. Lösung

Das Gesetz ist dieser Sachlage anzupassen.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Novellierung nicht mit Kosten belastet.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/9032 anzunehmen.

Berlin, den 5. Juni 2002

Der Innenausschuss

Ute Vogt (Pforzheim)
Vorsitzende

Bernd Reuter
Berichterstatter

Martin Hohmann
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Bernd Reuter, Martin Hohmann, Volker Beck (Köln), Dr. Max Stadler und Ulla Jelpke

1. Der Gesetzentwurf wurde in der 236. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Mai 2002 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss und Auswärtigen Ausschuss zur Mitberatung überwiesen.
2. Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 130. Sitzung am 5. Juni 2002 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.
3. Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 102. Sitzung am 5. Juni 2002 ebenfalls einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.
4. Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 98. Sitzung am 5. Juni 2002 abschließend beraten und ihm einstimmig zugestimmt.

   Auf die Begründung zur Gesetzesänderung auf Drucksache 14/9032 wird ausdrücklich hingewiesen.

Berlin, den 5. Juni 2002

Bernd Reuter
Berichterstatter

Martin Hohmann
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333